

Personalverordnung (PeV)

vom 30. November 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

¹Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält. Geltungsbereich

²Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.

Art. 2⁴

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Anwendbares Recht

²Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 3⁵

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission. Zuständigkeit

²Die Standeskommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.

¹ Mit Revisionen vom 23. Juni 2003, 27. Juni 2005, 20. November 2006, 24. Juni 2013, 1. Dezember 2014 und 24. Oktober 2016.

² Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003. Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 3 und 4) durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 4¹

Personalamt Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.

Art. 5

Stellenbeschreibung und Funktionsbewertung ¹Für alle Funktionen werden Stellenbeschreibungen erstellt, welche die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen enthalten.
²Die Funktionen werden bewertet. Die Funktionsbewertung bildet den Rahmen für die lohnmassige Einstufung.

Art. 6²

Mitarbeitergespräch ¹Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.
²Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

Art. 7³

Aus- und Weiterbildung ¹Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.
²Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

Art. 7a⁴

Datenweitergabe Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

Art. 7b⁵

Vertrauensärztliche Untersuchung Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Eingefügt durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Eingefügt durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

II. Die Anstellung

Art. 8¹

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen. Ausschreibung

Art. 9²

¹Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten. Wohnsitznahme

²Sie kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.

Art. 9a³

Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen. Gesundheitsprüfung

Art. 10

Die Anstellung erfolgt mit einem schriftlichen Vertrag. Anstellungsform

Art. 11

Die ersten drei Monate einer Anstellung gelten als Probezeit. Probezeit

III. Die Rechte der Mitarbeitenden⁴

Art. 12⁵

¹Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung. Ferien

²Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.

⁴Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Eingefügt durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abschnittstitel geändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 13

Auswirkungen unverschuldeter Abwesenheit auf die Ferien Der Ferienanspruch wird bei Dienstleistungen, Krankheiten und anderen unverschuldeten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von jährlich bis zu zwei Monaten Dauer nicht gekürzt. Übersteigt die Abwesenheit diese Dauer, wird der Ferienanspruch bei jedem Monat zusätzlicher Absenz um einen Zwölftel gekürzt.

Art. 14¹

Bezahlter Urlaub ¹Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.
²Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.
³Die Nachmittage des 24. und 31. Dezember gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.

Art. 15²

Unbezahlter Urlaub ¹Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.
²Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

Art. 16³

Arbeitszeugnis ¹Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.
²Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.
³Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.

Art. 17⁴

Spesenentschädigung Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.

¹ Abgeändert (Abs. 1 lit. a-d) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).
Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden¹

Art. 18²

Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Dienstleistung

Art. 19³

¹Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

Verhaltensregeln

²Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

³Die Ständekommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.

Art. 20⁴

Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.

Sorgfalt und Interessenwahrung

Art. 21⁵

¹Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden pro Woche.

Arbeitszeit und Überstunden

²Die Ständekommission kann für bestimmte Personengruppen und Funktionen, in Arbeitszeitmodellen oder in besonderen Situationen abweichende Arbeitszeiten festlegen.

³Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

⁴Die Ständekommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.

¹ Abschnittstitel geändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 22¹

Änderung des
Aufgabenkreises

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

Art. 23²

Nebenbeschäfti-
gungen und
öffentliche Ämter

¹Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.

²Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

³Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

⁴Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

Art. 24³

Bewilligung

¹Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

²Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.

Art. 25⁴Art. 26⁵

Vermögens- und
strafrechtliche
Verantwortlich-
keit

¹Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

²Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Abgeändert (Abs. 2 und 3) und aufgehoben (Abs. 4) durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.

Art. 26a¹

¹Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.

Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons

²Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtsschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.

V. Lohn

Art. 27²

¹Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.

Festlegung des Lohnes

²Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die Leistung und das Verhalten massgeblich.

³Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.

Art. 28³

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

Lohnrahmen

Art. 29⁴

¹Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

²Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung beträgt die Dauer der Fortzahlung der Besoldung

im 1. und 2. Dienstjahr
ab dem 3. Dienstjahr

4 Wochen,
8 Wochen,

¹ Eingefügt durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

ab dem 5. Dienstjahr	12 Wochen,
ab dem 11. Dienstjahr	16 Wochen,
ab dem 15. Dienstjahr	20 Wochen,
ab dem 20. Dienstjahr	24 Wochen,

jeweils innert 12 aufeinanderfolgender Monate.

³Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen, kann die Standeskommission die Lohnfortzahlung nach freiem Ermessen kürzen oder entziehen.

⁴Die Lohnfortzahlung endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 30¹

Lohnzahlung bei
obligatorischem
Dienst

¹Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

1. Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

²Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.

³Die Standeskommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

Art. 30a²

Freiwilliger
Dienst

¹Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.

²Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

³Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.

¹ Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 2) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).
Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Eingefügt durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 31¹

¹Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.

Mutterschafts-
urlaub

²Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

³Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

Art. 31a²

Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.

Vaterschafts-
urlaub

Art. 32³

¹Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

Lohnfortzahlung
im Todesfall

²Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

Art. 32a⁴

Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.

Treueprämie

VI. Weitere AnsprücheArt. 33⁵

¹Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

Krankentaggeld

²Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 27. Juni 2005 (Inkrafttreten: 1. Juli 2005). Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Eingefügt durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Eingefügt durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³Entsteht zwischen der Lohnfortzahlung und der Leistung der Krankentaggeldversicherung eine zeitliche Lücke, zahlt der Arbeitgeber während dieser Zeit den Lohn zu 80%.

Art. 34¹

Unfall ¹Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

²Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

Art. 35

Berufliche
Vorsorge Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die kantonale Versicherungskasse.

VII. Die Beendigung

Art. 36

Beendigung des Anstellungsverhältnisses Das Anstellungsverhältnis wird beendet durch:

1. Kündigung
2. Gegenseitige Vereinbarung
3. Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist
4. Vorzeitige Pensionierung
5. Erreichen des Rücktrittsalters
6. Tod

Art. 37²

Altersrücktritt ¹Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern.

²Mit Bewilligung der Standeskommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

³Die Standeskommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

⁴Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 27. Juni 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Aufgehoben (Abs. 3) durch Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 38¹

¹Die Kündigungsfrist beträgt:

- a) während der Probezeit 7 Tage;
- b) im ersten Dienstjahr einen Monat;
- c) ab dem 2. Dienstjahr drei Monate.

Kündigungs-
fristen

²Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.

³Nach Beendigung der Probezeit ist die Kündigung jeweils auf das Ende eines Monats auszusprechen.

VIII. Schlussbestimmungen²

Art. 39³

¹Die Standeskommission erlässt ergänzendes Recht und kann in begründeten Einzelfällen von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen.

Ausführungs-
recht

²Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen.

³Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen.

⁴Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.

IX.⁴

Art. 40⁵

¹Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

Übergangsbe-
stimmungen

²Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Standeskommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Am-

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abschnittstitel geändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abschnittstitel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003. Aufgehoben durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 27. Juni 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Aufgehoben (Abs. 3) durch Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch GrRB vom 24. Oktober 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

tes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

Art. 41 - Art. 43¹

Art. 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.